

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Europäischen Parlament und
Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern
am 09. Juni 2024 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Stadt Dömitz und die Gemeinden Vielank, Malliß, Neu Kaliß, Karenz, Malk
Göhren und Grebs-Niendorf sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt.

Die **Stadt Dömitz** ist in **4** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Dömitz <ul style="list-style-type: none">- Am Floßgraben- Am Wall- Am Zollstangen- An der Bleiche- An der Festung- Bahnhofstraße- Birkenallee- Elbstraße- Friedrich-Franz-Straße- Fritz-Reuter-Straße- Fröbelstraße- Goethestraße- Hafenplatz- Heidhofer Chaussee- Honigshof- Knickweg- Lerchenweg- Ludwigsluster Straße- Marienstraße- Mühlendeich- Mühlenstraße- Pestalozzistraße- Promenade- Rathausplatz- Schusterstraße- Schweriner Straße- Slüterplatz- Torstraße- Wallstraße- Warftstraße- Wasserstraße	Rathaus Rathausplatz 1 19303 Dömitz

	<ul style="list-style-type: none"> - Werderstraße - Wiesenstraße 	
002	Dömitz <ul style="list-style-type: none"> - Am Bahndamm - Elbeweg - Geschwister-Scholl-Straße - Leopoldsbrunnen - Roggenfelder Straße - Schwarzer Weg OT Klein Schmölen – alle Straßen	Feuerwehraum Klein Schmölen Lenzener Straße 5 19303 Klein Schmölen
003	OT Groß Schmölen OT Polz	Seniorenraum Dömitzer Straße 8 19303 Polz
004	OT Heidhof OT Rüterberg	Feuerwehr Heidhof Straße der Jugend 7 19303 Heidhof

Die **Gemeinde Vielank** ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Vielank und alle Ortsteile	Sporthalle Am Sportplatz 2 19303 Vielank OT Tewswos

Die **Gemeinde Malliß** ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Malliß und alle Ortsteile	Feuerwehrgebäude Malliß Schulstraße 1a 19294 Malliß

Die **Gemeinde Neu Kaliß** ist in **2** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Ortsteile Neu Kaliß und Kaliß	Viktor-Bausch- Grundschule Schulstraße 29 19294 Neu Kaliß
002	Ortsteile Heiddorf und Raddenfort	Feuerwehr Heiddorf Ernst-Thälmann-Str. 2a 19294 Neu Kaliß

Die **Gemeinde Karenz** ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Karenz	Kulturraum Schulweg 1 19294 Karenz

Die **Gemeinde Grebs-Niendorf** ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Ortsteile Grebs, Menkendorf, Niendorf an der Rögnitz, Schlesin	Mehrzweckgebäude Niendorf an der Rögnitz Lindenstraße 6a 19294 Niendorf a. d. R.

Die **Gemeinde Malk Göhren** ist in **1** allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Malk Göhren und alle Ortsteile	Gemeindehaus Neue Straße 5 19294 Malk Göhren

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis 18. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die folgenden Wahlräume sind barrierefrei zugänglich:

Dömitz 001, Rathaus, 19303 Dömitz

Dömitz 003, Seniorenraum Polz, 19303 Dömitz OT Polz

Dömitz 004, Feuerwehr Heidhof, 19303 Dömitz OT Heidhof

Grebs-Niendorf 001, Mehrzweckgebäude, 19294 Niendorf an der Rögnitz

Karenz 001, Kulturraum, 19294 Karenz

Malk Göhren 001, Gemeindehaus, 19294 Malk Göhren

Malliß 001, Feuerwehr, 19294 Malliß

Neu Kaliß 001, Viktor-Bausch-Grundschule, 19294 Neu Kaliß

Neu Kaliß 002, Feuerwehr Heiddorf, 19294 Neu Kaliß

Vielank 001, Sporthalle, 19303 Vielank OT Tewswos

Briefwahl 901, Amtsverwaltung, 19303 Dömitz

Das Amt Dömitz-Malliß bildet 1 Briefwahlbezirk.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Amtsverwaltung Dömitz-Malliß, Slüterplatz 2 in 19303 Dömitz zusammen.

Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen Sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein.

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahlberechtigten. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme..

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten selbst in die Wahlurne zu legen.

Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel sind vom Wahlberechtigten selbst in die Wahlurne zu legen.

Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel sind vom Wahlberechtigten selbst in die Wahlurne zu legen.

Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel sind vom Wahlberechtigten selbst in die Wahlurne zu legen.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Europawahl

im Landkreis Ludwigslust-Parchim in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Stadt-/Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dömitz, den 13.05.2024

gez. Katrin Voß
Gemeindewahlleiterin